

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911**

4 [5] (21.1.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach

Beginne der Steuerpflicht an dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnortes schriftlich oder mündlich eine Steuererklärung abzugeben.

Hierauf werden die Steuerpflichtigen mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen un nach sichtlich gemäß Artikel 24 des Einkommensteuergesetzes bestraft werden.

Die Strafe besteht in einer Geldstrafe von 3 bis 500 M neben Nachzahlung der schuldigen Steuer.

Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

### Zwangs-Versteigerung.

Nr. 4315. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach gelegenen, im Grundbuche von Durlach Band 18 Heft 24 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen dem Bäckermeister Konrad Reinholz in Durlach und Ehefrau Therese geb. Herzog eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 10. Februar 1911, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Sophienstraße Nr. 4 dahier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 1910 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

- 1) Lagerbuch Nr. 4271. 6 a Hofraite, 1 a 97 qm Hausgarten, zusammen 7 a 97 qm, auf dem Lohn.

Auf der Hofraite steht:

- a. ein dreistöckiges Wohnhaus mit Eisenbalkerkeller und Durchfahrt,
- b. ein zweistöckiges Hinterhaus mit Kniestock und Eisenbalkerkeller,
- c. eine einstöckige Waschküche mit Holzlege,
- d. ein einstöckiges Hühnerhaus,

Haus Willisfelderstraße Nr. 4

einj. Nr. 4269 (Albert Kühnast Ehefrau, aj. Nr. 4273 (Josef Kleiber). Schätzung mit Zubehör

62,673 M  
62,000 "

- 2) Lagerbuch Nr. 4271 a. 6 a 65 qm Hausgarten auf dem Lohn, einj. Nr. 4270 (Wilhelm Jock), aj. Nr. 4275 a (Karl Friedrich Broß), Schätzung

3,300 "

Durlach den 14. Dezember 1910.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht: Burckhardt.

Durlach. Im Handelsregister Abt. B D. 2. Brauerei Eglau, Aktiengesellschaft, Durlach, wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist in § 16 hinsichtlich der Vergütung

des Aufsichtsrats durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. November 1910 geändert. Durlach den 14. Januar 1911. Großh. Amtsgericht.

# Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Bfg. Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 5. Durlach, Samstag den 21. Januar 1911.

## Bekanntmachung.

Den Schutz der Briestauben und des Briestaubenverkehrs im Kriege betreffend.

Nr. 34979. Gemäß § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes obigen Betreffs vom 28. Mai 1894 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nachgenannte Mitglieder des Militärbriestaubenzuchtvereins „Alemannia“ in Durlach ihre Briestauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

Nr.	Namen	Stand od. Beruf	Wohnort	Wohnung	Zahl der Tauben	Lage des Taubenschlags
1.	Leyerte Wilhelm	Schlossermeister	Durlach	Jägerstraße 40	30	Im Dachstock des Werkstattgebäudes westlich
2.	Brecht Friedrich	Mechgermeister	"	Herrenstraße 9	19	Im Giebel des Hauses östlich
3.	Baumgärtner Leop	Leitungsaufseher	"	Hauptstraße 75	20	Im Dachstock d. Hinterh. westl.
4.	Kiefer Heinrich	Mechaniker	"	Gerberstraße 9	10	Hinterhaus im Giebel nördlich
5.	Rutenberg Karl	Revisionsbeam.	Gröbtingen	Steigstraße 26	18	Im Giebel des Schoppes südlich
6.	Burst Karl	Bahnbediensteter	"	Hohergrundstr. 3	16	Im Dachstock des Hauses nördlich
7.	Lemke Hermann	Schlossermeister	"	Hauptstraße	10	Im Dachstock des Werkstattgebäudes westlich
8.	Silbery Karl	Mechaniker	Isbilingen	Pfannenstich 113	20	Im Dachstock des Hauses südlich
9.	Konstantin Johann	Kaufmann	"	Hauptstraße 156	16	Im Dachstock des Hauses östlich

Die Briestauben dieser Züchter gelten als Militärbriestauben und genießen den besonderen Schutz des obenerwähnten Gesetzes. Sie sind, wie alle Militärbriestauben, auf der Innenseite beider Flügel mit einem das Kaiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkenntlich.

Von den im Frühjahr und Herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für den Taubenausflug gelten für die Militärbriestauben nur die ersten 10 Tage.

Auf die Reiseflüge dieser Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung. Durlach den 2. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt: Turban.

Nr. 980. Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Großh. Bezirksamts Pforzheim zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 11. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt: Dr. Reiß.

## Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in Pforzheim betreffend.

Nr. 19087. Nachdem sämtliche in der Stadt Pforzheim bekannt gewordenen Seuchenfälle, soweit nicht Schlachtung erfolgt war, geheilt sind und Desinfektion erfolgt ist, werden 1. die unterm 21. November 1910 auf Grund des § 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 getroffenen Anordnungen hiermit aufgehoben;

- 2. die allwöchentlichen Schweinemärkte in der Stadt Pforzheim gemäß § 65 genannter Verordnung wieder gestattet;
- 3. gemäß § 58 genannter Verordnung folgende bisher schon für den Stadtteil Brözingen bestehenden Anordnungen auf die gesamte Stadt Pforzheim ausgedehnt:
  - a. Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) darf nur auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betreffenden Tiere bescheinigt, ausgeführt werden.
  - b. Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche sich mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustande in Pforzheim befinden.
- 4. Das unterm 22. November 1910 bekanntgegebene Verbot wird bis auf weiteres aufrecht erhalten, wonach gewöhnlich im Stall gehaltene Tiere (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe) zu männlichen Ruchtieren nicht zuzuführen sind, sowie auch ein Ausrtrieb der Tiere und ihr Tränken an gemeinsamen Brunnen zu unterbleiben hat.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden angewiesen, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.  
Pforzheim den 2. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
(gez.) Gädeler.

### Bekanntmachung.

#### Die Abhaltung des Viehmarktes in Durlach betreffend.

Nr. 1109. Der auf **Mittwoch den 25. Januar 1911** fallende Viehmarkt in der Stadt Durlach wird gemäß § 28 des R.S.G. und § 65 der badischen Vollzugsverordnung zu demselben vom 19. Dezember 1895 und unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1. daß aus verseuchten Gemeinden Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nicht auf den Markt aufgetrieben werden darf;
- 2. daß für Handelsvieh durch tierärztliche Zeugnisse (§ 58 der Verordnung vom 19. Dezember 1895) der Nachweis der Seuchenfreiheit auf Grund fünftägiger Beobachtung gemäß § 33 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 erbracht wird;
- 3. daß für alles andere zu Markt gebrachte Vieh entsprechend den Verfügungen für Vieh
  - a. aus dem Bezirk Durlach Zeugnisse gemäß § 58,
  - b. für einige Orte des Bezirks Pforzheim und
  - c. Bretten Zeugnisse gemäß § 58 bezw. 61 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 beigebracht werden.

Durlach den 17. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Dr. Reiß.

### Bekanntmachung.

#### Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 1560. In Peking, Gemeinde Haidenburg, Bezirksamt Bilschhofen (Niederbayern) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Durlach den 16. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Dr. Reiß.

### Bekanntmachung.

#### Das Gesuch der Glacélederfabrik Herrmann & Ettlinger in Durlach um Genehmigung zur Vergrößerung ihres Gerbereigebäudes daselbst betreffend.

Nr. 1037. Die Glacélederfabrik Herrmann und Ettlinger in Durlach hat um Genehmigung zur Vergrößerung ihres Gerbereigebäudes nachgesucht.  
Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Betriebsvergrößerung bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Ge-

meinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverklündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten. Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 13. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Dr. Reiß.

### Beschluß.

Nr. 984. Vorstehendes bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschreibung und Pläne, während der Einspruchsfrist, auf diesseitigem Rathaus — Zimmer Nr. 3 — aufliegen.

Durlach den 17. Januar 1911.

Der Gemeinderat.

### Bekanntmachung.

#### Die Bürgermeisterwahl in Söllingen betreffend.

Nr. 1689. Bei der am 5. Januar ds. Js. vollzogenen Neuwahl eines Bürgermeisters der Gemeinde Söllingen wurde der seitherige Bürgermeister Josef Benz auf eine weitere 9jährige Amtsdauer wieder gewählt.

Durlach den 19. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:  
Turban.

### Aufgebot.

Nr. 771. Der Weinhändler Andreas Selter in Aue, als Ehemann der Erbin Karoline geb. Kreuz, sowie die Erbin Schlosser Albert Kühnast Ehefrau, Elisabetha geb. Kreuz in Durlach, vertreten durch ihren Ehemann, haben das **Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern des am 11. Juni 1910 in Durlach verstorbenen Privatmanns Jakob Kreuz von Durlach** beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Privatmanns Jakob Kreuz von Durlach spätestens in dem auf **Montag den 3. April 1911, vormittags 9 Uhr**, vor dem **Gr. Amtsgericht Durlach, Zimmer Nr. 1**, anberaumten Aufgebotsstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Ueberschuß ergibt und haftet jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Durlach den 9. Januar 1911.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Eisenträger,  
Gr. Amtsgerichtsfekretär.

### Bekanntmachung.

#### Die Feststellung der Einkommensteuer gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Auf Grund dieses Artikels ist jedermann, der in einer Gemarkung erstmals, oder nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein Jahreseinkommen von 900 M oder mehr aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse (Staats-, Reichs- u. Kasse) fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom